

Satzung

der

„Vereinigung der Haus- und Hobbybrauer in Deutschland e.V.“ - VHD e.V.

(geändert und eingetragen am 06.03.2019)

Für die Satzung der „Vereinigung der Haus- und Hobbybrauer in Deutschland in Deutschland“ wurde auf eine männliche bzw. weiblich Formulierung für alle Titel- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, sinngemäß gelten beide Formulierungsmöglichkeiten.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Vereinigung der Haus- und Hobbybrauer in Deutschland“, abgekürzt VHD und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz e.V. Im Englischen trägt der Verein den Namen „German Homebrewers Association“. Er hat seinen Sitz in Gaiganz im Landkreis Forchheim. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein macht es sich zur Aufgabe:

- Die Tradition des häuslichen Bierbrauens in Deutschland zu fördern, zu beleben und bekannt zu machen.
- Den Erfahrungsaustausch von Hausbauern zu organisieren und dabei als Forum für die Entwicklung von Hausbrautechnologie und die Verbreitung von Hausbrauwissen zu wirken.
- Gegenüber der Öffentlichkeit in der Bundesrepublik als auch bei den Mitgliedern das Bewusstsein und Verständnis für Bierqualitäten und Sortenvielfalt zu stärken.
- Den verantwortungsvollen Umgang mit dem alkoholhaltigen Lebens- und Genussmittel Bier zu fördern.
- Die Einhaltung des deutschen wie bayerischen Reinheitsgebotes zu fördern.
- Brauaktivitäten auch ohne Einhaltung des Reinheitsgebotes zu unterstützen.

Um die Vereinsziele zu verwirklichen organisiert der Verein Fortbildungsveranstaltungen, Seminare und Kongresse und gibt Publikationen heraus. Die Mitgliederinformation erfolgt per Mitteilungsblatt, das durch Postversand, nach Bekundung durch das Mitglied aber auch per E-Mail oder Internetdownload (von der Vereinshomepage), zur Verfügung gestellt wird.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Vorstands- und Vereinsmitglieder werden aus ihrer Tätigkeit für den Verein keine finanziellen Vorteile erwachsen. Soweit Mitglieder des Vereins ehrenamtlich tätig sind, haben sie Anspruch auf Erstattung ihrer tatsächlichen Aufwendungen. Diese können durch Beschluss der Mitgliederversammlung pauschaliert werden. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den satzungsgemäßen Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereines können werden:

- natürliche Personen als Vollmitglieder,
- natürliche Personen als Ehrenmitglieder mit vollem Informationsanspruch und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung,
- natürliche oder juristische Personen als Fördermitglieder mit vollem Informationsanspruch und ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form an den Verein zu richten. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bewerber, deren Aufnahmeantrag nicht angenommen wurde, können die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig über ihre Aufnahme entscheidet.

§ 4 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch eine elektronische Datenverarbeitung (EDV). Die personenbezogenen Mitgliederdaten werden elektronisch erfasst und gespeichert. Der Schutz der Privatsphäre der Mitglieder ist von großer Bedeutung. Deshalb ist es selbstverständlich, dass die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen eingehalten und persönliche Daten vertraulich behandelt werden. Die Datenschutzpraxis des Vereins richtet sich nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem ergänzend anwendbaren Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Die DSGVO und das BDSG finden in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen – die im Rahmen von Vereinsveranstaltungen erfasst wurden - in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien des Vereins zu.

Die Mitgliederinformation erfolgt mittels elektronischer Medien und auf dem postalischen Zustellungsweg. Beide Medien sind gleichwertig.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende.
- durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.
- Durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen durch vereinsschädigendes Verhalten verstoßen hat.
- mit dem Tod des Mitglieds.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsführung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan, sie hat Antrags- und Beschlussrecht in allen Angelegenheiten, die dem Zweck des Vereins dienen. Der Vorstand sowie die Geschäftsführung sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer sowie Mitgliedern mit besonderen organisatorischen Aufgaben, die durch die Mitgliederversammlung eingesetzt wurden. Die Aufgabengebiete für die Mitglieder mit besonderen organisatorischen Aufgaben werden durch den Vorstand festgelegt und einer fachlichen Sparte zugeordnet.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der 1. Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Kassenwart
- der Schriftführer

Der erste Vorsitzende vertritt den Verein alleine, im übrigen vertreten je zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam. Im Innenverhältnis gilt, dass die weiteren Vorstandsmitglieder den Verein nur dann vertreten dürfen, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer aus seiner Mitte als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB zu bestellen bzw. abzurufen. Mit dieser Bestellung obliegt dem Vorstand die Verhandlung und der Abschluss eines Geschäftsführervertrages in dem auch die Vergütung geregelt ist.

Ferner ist der Vorstand berechtigt, zu seinen Sitzungen Dritte als Berater hinzuzuziehen.

Der Vorsitzende und seine Vertreter sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder des Vorstandes mit besonderen organisatorischen Aufgaben haben je fachlicher Sparte nur ein Stimmrecht.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt und bleibt bis zu Neuwahlen im Amt. Seine Amtszeit beträgt drei Jahre. Vorstandsmitglieder können jederzeit mit einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn gleichzeitig neue Vorstandsmitglieder gewählt werden. Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um. Er führt die Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung obliegen. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich, mit Ausnahme des Geschäftsführers. Der Vorstand kann Ordnungen erlassen, die die Geschäftstätigkeiten regeln.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung soll jährlich mindestens einmal stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen durch schriftliche Einladung an die Mitglieder einberufen. Zusätzliche Mitgliederversammlungen können in wichtigen Fällen vom Vorstand einberufen werden oder wenn 30% der Mitglieder dies verlangen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrem Kreis den Vorstand und kann weitere Mitglieder für den Vorstand mit besonderen organisatorischen Aufgaben auf Vorschlag des Vorstandes durch Wahl einsetzen.
- Wahl der Kassenprüfer analog der Amtsperiode des Vorstandes. Die Kassenprüfer haben nach Ablauf des Geschäftsjahres anhand der Bücher und Belege die Kassenführung rechnerisch und sachlich zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer gehören nicht dem Vorstand an, sind aber berechtigt bei den Beratungen/Sitzungen des Vorstandes anwesend zu sein.
- Beschlüsse über Geschäfts- und Kassenbericht, Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer, Beitragsfestsetzung, Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins.
- Die Beschlussfassung über eine Ehrenmitgliedschaft erfolgt mit einfacher Mehrheit. Vorschläge über zu ehrende Mitglieder müssen schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand eingereicht werden, so dass eine Prüfung der Kriterien und die Vorbereitung der Beschlussfassung für die Mitgliederversammlung möglich ist.

Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Geschäftsführer

Der Verein hat einen Geschäftsführer.

Der Geschäftsführer wird für die jeweilige Amtsperiode (analog der des Vorstandes) durch den Vorstand bestimmt.

§ 11 Aufgaben des Geschäftsführers

Der Geschäftsführer führt die Mitgliederverwaltung einschließlich der ihm zugewiesenen Tätigkeiten des Vereins nach der Maßgabe der Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der vom Vorstand generell und im Einzelfall erteilten Anweisungen.

Der Geschäftsführer hat der Mitgliederversammlung jährlich über den Verlauf der Geschäfte und die Lage des Vereins zu berichten.

§ 12 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

Alle in der Mitgliederversammlung getroffenen Beschlüsse werden durch ein Protokoll festgehalten. Protokollführer ist eine Person des Vorstandes. Protokoll muss nach Abschluss der Sitzung von mindestens zwei anwesenden Vorständen unterzeichnet werden. Protokoll wird beim Schriftführer hinterlegt.

§ 13 Auflösung und Liquidation des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder sich für die Auflösung entscheiden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt ein eventuelles Vereinsvermögen an ein gemeinnütziges Brauereimuseum.

§ 14 Alles Weitere regelt das Vereinsgesetz.

Verantwortlich für die Reinschrift aus verschiedenen vorgelegten und geänderten Fassungen der Satzung, nach bestem Wissen und Gewissen:

Michael Mihm, 1. Vorsitzender,

Am Neuenstein 47, 97762 Hammelburg